

INperfektion GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: 30. September 2020

für den unternehmerischen Geschäftsverkehr der INperfektion GmbH, Friedrich-List-Allee 36, 41844 Wegberg (nachfolgend „INperfektion“). Diese Einkaufsbedingungen sind auf die Beschaffung von Waren, Komponenten, Baugruppen, Schaltschränken, Hard- und Software, Engineering-, Konstruktions-, Programmier-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Reparatur- und sonstigen Werk- und Dienstleistungen für Automatisierungs-, Robotik- und Anlagenbauprojekte zugeschnitten.

§1 Geltungsbereich, Rangfolge, Abwehr fremder Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für sämtliche Bestellungen, Aufträge und Vertragsverhältnisse, bei denen INperfektion Waren oder Leistungen beschafft. Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs-, Software-, Entwicklungs-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs- und Reparaturverträge sowie für gemischte Verträge.
2. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn INperfektion ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet. Abweichungen gelten nur, wenn INperfektion ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell ausgehandelte Vereinbarungen und Nachträge, (b) Bestellung/Auftrag von INperfektion einschließlich technischer Spezifikationen und Anlagen, (c) ausdrücklich einbezogene Qualitäts-, Geheimhaltungs-, IT-/ Cybersecurity- oder Projektvereinbarungen, (d) diese AEB. Zwingendes Recht bleibt unberührt.
5. Rechtserhebliche Erklärungen des Lieferanten nach Vertragsschluss, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts-, Kündigungs- oder Anfechtungserklärungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§2 Angebote, Bestellung, Vertragsschluss und Änderungen

1. Angebote, Kostenvoranschläge, Planungen und Muster des Lieferanten sind für INperfektion unentgeltlich, sofern nicht vorab ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant hat die Anfrage- und Bestellunterlagen auf erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, technische Ungeeignetheit und Vollständigkeit zu prüfen und INperfektion hierauf unverzüglich hinzuweisen.
2. Bestellungen von INperfektion sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erteilt oder bestätigt werden. Der Lieferant hat Bestellungen grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot.
3. Der Lieferant darf Änderungen an Konstruktion, Material, Fertigungsprozess, Bezugsquelle, Softwarestand, Firmware, Stückliste, Produktionsstandort oder Unterpelieferanten, die Beschaffenheit, Funktion, Sicherheit, Zulassung, Lieferfähigkeit oder Lebensdauer beeinflussen können, nur nach vorheriger Zustimmung von INperfektion in Textform vornehmen.
4. INperfektion kann bis zur vollständigen Vertragserfüllung zumutbare Änderungen von Konstruktion, Ausführung, Menge, Lieferort oder Termin verlangen. Auswirkungen auf Preis und Termin sind vom Lieferanten unverzüglich, nachvollziehbar und vor Umsetzung mitzuteilen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, kann der Lieferant Mehrvergütung nur verlangen, soweit INperfektion die Mehrkosten erkennen musste.
5. Der Einsatz von Unterauftragnehmern für wesentliche Vertragspflichten bedarf der vorherigen Zustimmung von INperfektion. Der Lieferant bleibt für deren Leistungen wie für eigenes Handeln verantwortlich.

§3 Preise, Rechnungen und Zahlung

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich aller zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll-, Reise-, Prüf-, Dokumentations- und Nebenkosten.
2. Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Projekt-/Kostenstellenangabe und den gesetzlich erforderlichen Rechnungsmerkmalen einzureichen. Rechnungen sollen elektronisch an die von INperfektion benannte Rechnungsadresse übermittelt werden.
3. Zahlungsfristen beginnen erst mit vollständiger, vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung, gegebenenfalls vereinbarter Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt INperfektion innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Ein vereinbartes Skonto bleibt von der Geltendmachung berechtigter Mängelrechte unberührt.
4. INperfektion stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
5. Forderungen gegen INperfektion dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform abgetreten werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

§4 Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Meilensteine sind verbindlich. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Erfüllungsort; bei vereinbarter Abnahme deren rechtzeitige Abnahmefähigkeit.
2. Erkennt der Lieferant, dass Termine gefährdet sind, hat er INperfektion unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und konkrete Gegenmaßnahmen zu informieren. Die Informationspflicht lässt die Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt.
3. Im Liefer- oder Leistungsverzug stehen INperfektion die gesetzlichen Rechte zu. INperfektion kann insbesondere nach den gesetzlichen Voraussetzungen Deckungskäufe bzw. Ersatzvornahmen durchführen und Mehrkosten verlangen.
4. Für schuldhaftes Überschreiten eines ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Leistungstermins kann INperfektion eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts der verspäteten Leistung je vollender Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragswerts, verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt. INperfektion kann sich die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten bzw. geltend machen.
5. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der Zustimmung von INperfektion, soweit sie nicht handelsüblich und für INperfektion zumutbar sind.

§5 Lieferung, Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Abnahme

1. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung bezeichneten Ort; fehlt eine Angabe, an den Geschäftssitz von INperfektion in Wegberg. Eine abweichende Incoterms-Klausel bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Position, Artikel-/Materialnummer, Menge, Ursprungsland, Zolltarifnummer - soweit einschlägig - sowie erforderlichen Sicherheits-, Prüf- und Konformitätsunterlagen beizufügen.
3. Die Gefahr geht bei Kauf- und Werklieferungsverträgen mit Übergabe am Erfüllungsort auf INperfektion über. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich, geht die Gefahr erst mit Abnahme über. Eigentumsübergang und Gefahrübergang sind voneinander unabhängig.
4. Verpackungen müssen transportgerecht, ressourcenschonend und auf das erforderliche Maß beschränkt sein. Besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Gefahrgut- oder Ladungssicherungsvorschriften sind einzuhalten.
5. Eine vorbehaltlose Entgegennahme, Zahlung, Nutzung, Inbetriebnahme oder Weiterverarbeitung gilt nicht als Anerkennung der Vertragsgemäßheit und ersetzt keine vereinbarte Abnahme.

§6 Qualität, technische Anforderungen, Dokumentation und Änderungsmanagement

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen dem Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Lasten-/ Pflichtenheften, Normen sowie allen am Bestimmungsort einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.
2. Bei sicherheitsrelevanten Komponenten, Schaltschränken, Maschinen- oder Robotikkomponenten sind die einschlägigen Konformitäts-, Sicherheits- und Dokumentationsanforderungen einzuhalten. Erforderliche Erklärungen, Zertifikate, Prüfprotokolle, Risikobeurteilungen, Materialnachweise, Betriebs- und Wartungsanleitungen sind vollständig und rechtzeitig in deutscher Sprache, soweit projektbezogen vereinbart zusätzlich in englischer Sprache, zu liefern.
3. Der Lieferant unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagement und dokumentiert qualitätsrelevante Prüfungen. INperfektion ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, selbst oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte Audits durchzuführen, soweit ein berechtigter Anlass besteht und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten angemessen geschützt werden.
4. Der Lieferant hat drohende Serien- Sicherheits- oder systematische Fehler sowie Abweichungen unverzüglich mitzuteilen und auf eigene Kosten geeignete Eindämmungs-, Analyse- und Abstellmaßnahmen einzuleiten. Auf Verlangen ist eine strukturierte Ursachenanalyse, etwa in Form eines 8D-Berichts, vorzulegen.
5. Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit von Produkten und sicherheits-/ qualitätsrelevanten Komponenten in angemessenem Umfang.

§7 Mängelrechte, Untersuchung und Rüge

1. Für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die vereinbarte Beschaffenheit umfasst insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblätter, freigegebene Muster, Leistungsparameter und den nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck.
2. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht richtet sich nach § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von INperfektion beschränkt sich auf eine nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbare Wareneingangskontrolle, insbesondere auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobenartig erkennbare Qualitätsabweichungen. Bei komplexen, verpackten, einzubauenden oder erst im Produktionsprozess prüfbar Komponenten besteht eine weitergehende Untersuchungspflicht nur, soweit dies im Einzelfall zumutbar ist. Eine Rüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung und bei verdeckten Mängeln

- innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung abgesendet wird.
- INperfektion kann als Nacherfüllung nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung dem Lieferanten nicht unzumutbar ist. Sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar oder wegen besonderer Dringlichkeit - insbesondere zur Abwehr von Gefahren, Produktionsstillständen oder unverhältnismäßigen Schäden - eine vorübergehende Fristsetzung nicht zumutbar, darf INperfektion den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Lieferant ist, soweit möglich, vorab zu informieren.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit gesetzlich zulässig und keine längere gesetzliche Frist gilt, 36 Monate ab Gefahrübergang; bei vereinbarter Abnahme ab Abnahme. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist hinsichtlich des beseitigten Mangels neu, soweit der Lieferant durch die Nacherfüllung seine Einstandspflicht anerkennt oder die Umstände dies rechtfertigen.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette bleiben unberührt.

§8 Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

- Der Lieferant stellt INperfektion von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden frei, soweit die Schadensursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzurechnen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Gesetzliche Mitverursachungs- und Ausgleichsregeln bleiben unberührt.
- Der Lieferant ersetzt INperfektion im gesetzlichen Umfang erforderliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Warn-, Feld-, Sortier-, Austausch- oder Rückrufmaßnahmen, soweit deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzurechnen ist. INperfektion wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vor Durchführung wesentlicher Maßnahmen informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Der Lieferant unterhält während der Vertragsdauer und für einen angemessenen Nachhaftungszeitraum eine branchen- und risikoadäquate Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen ist ein geeigneter Versicherungsnachweis vorzulegen. Eine Versicherung begrenzt die vertragliche oder gesetzliche Haftung nicht.

§9 Beistellungen, Werkzeuge, Eigentum

- Von INperfektion bereitgestellte Stoffe, Teile, Daten, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, Muster und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von INperfektion. Sie sind als Eigentum von INperfektion zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, sorgfältig zu behandeln und angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen erfolgt für INperfektion. Soweit dadurch Miteigentum entsteht, richtet sich dessen Anteil nach dem Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der übrigen Beistellung im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- Vom Lieferanten auf Kosten von INperfektion hergestellte oder beschaffte Spezialwerkzeuge, Vorrichtungen und Prüfmittel gehen spätestens mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von INperfektion über, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verwahrt sie für INperfektion und darf sie nur zur Vertrags Erfüllung verwenden.
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nur als einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der jeweils gelieferten Ware anerkannt. Erweiterte, weitergeleitete oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

§10 Schutzrechte, Arbeitsergebnisse, Software und Nutzungsrechte

- Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen in den vereinbarten Bestimmungsländern keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte, verletzt. Bei schuldhafter Verletzung stellt er INperfektion von berechtigten Ansprüchen Dritter frei und trägt die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung, soweit INperfektion ihm die Rechtsverteidigung in angemessenem Umfang ermöglicht.
- Soweit der Lieferant im Auftrag von INperfektion individuell Arbeitsergebnisse erstellt, insbesondere Konstruktionen, Schaltpläne, SPS-/Roboterprogramme, HMI-Visualisierungen, Software, Quelltexte, Dokumentationen, CAD-/EPLAN-Daten, Berechnungen oder sonstige Entwicklungsleistungen, räumt er INperfektion mit Entstehung, spätestens mit vollständiger Vergütung, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten, vertragszweckrelevanten Nutzungsarten ein, soweit dem keine zwingenden Rechte Dritter entgegenstehen.
- Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Verbindung mit anderen Systemen, Übersetzung, Dokumentation, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Fehlerbeseitigung, Migration sowie die Weitergabe an Kunden, verbundene Unternehmen und von diesen beauftragte Dienstleister, soweit dies für Projekt, Betrieb, Wartung oder Service erforderlich ist.
- Vorbestehende Standardsoftware, Bibliotheken, Tools und Open-Source-Komponenten des Lieferanten bleiben dessen Rechtebestand zugeordnet. Der Lieferant räumt INperfektion hieran die zur vertragsgemäßen Nutzung, Wartung und Weitergabe an den jeweiligen Endkunden erforderlichen Rechte ein und informiert vor Vertragsschluss über wesentliche Lizenzbedingungen, insbesondere Copyleft-Pflichten.
- Soweit Quellcode, Entwicklungsdateien, Passwörter, Konfigurationsdaten oder Engineering-Dateien für Betrieb, Wartung oder Weiterentwicklung erforderlich sind, sind diese in dem vereinbarten Umfang mitzuliefern. Bei kundenspezifischer Software ist der Lieferant verpflichtet, eine nachhaltige Wartbarkeit sicherzustellen.

§11 Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz

- Alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen von INperfektion und deren Kunden, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Kalkulationen, Software, Zugangsdaten, Produktions- und Projektdaten, sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur solchen Beschäftigten und genehmigten Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
- Der Lieferant trifft dem Stand der Technik angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen, Daten und Schnittstellen gegen unbefugten Zugriff, Schadsoftware, Manipulation und Datenverlust. Sicherheitsvorfälle mit möglichem Bezug zu Leistungen für INperfektion sind unverzüglich zu melden.
- Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von INperfektion, ist vor Beginn der Verarbeitung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Der Lieferant darf personenbezogene Daten nur im rechtlich zulässigen Umfang verarbeiten.

§12 Compliance, Exportkontrolle, Menschenrechte und Umwelt

- Der Lieferant hält alle auf ihn und die Vertragserfüllung anwendbaren Gesetze und behördlichen Anforderungen ein. Dies umfasst insbesondere Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Kartellrecht, Arbeitsschutz, Mindestlohn, Umwelt- und Produktsicherheit sowie - soweit anwendbar - menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten.
- Der Lieferant beachtet anwendbares Exportkontroll-, Sanktions- und Außenwirtschaftsrecht. Er stellt INperfektion rechtzeitig alle für Ausfuhr, Verbringung oder Wiederausfuhr erforderlichen Angaben zur Verfügung, insbesondere Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzursprung und einschlägige Exportkontrollklassifizierungen.
- Der Lieferant informiert INperfektion unverzüglich über tatsächliche oder drohende Verstöße, die die Lieferfähigkeit, Rechtmäßigkeit oder Verwendung der Vertragsleistung wesentlich beeinträchtigen können.
- Der Lieferant wirkt auf angemessene Weise darauf hin, dass auch seine für die Vertragserfüllung eingesetzten Unterlieferanten die vorstehenden Grundsätze einhalten.

§13 Verpackungen und Verpackungsabfälle - PPWR / Verpackungsrecht

- Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Lieferung eingesetzten oder gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien den jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen verpackungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“) in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie ergänzende nationale Vorschriften, einschließlich fortgeltender Pflichten des deutschen Verpackungsrechts, soweit diese auf den Lieferanten, die Verpackung oder die konkrete Lieferkette Anwendung finden.
- Der Lieferant erfüllt sämtliche Pflichten, die ihm nach der PPWR in seiner jeweiligen Rolle als Wirtschaftsakteur, insbesondere als Erzeuger, Lieferant, Importeur, Vertreter, Hersteller oder Endvertrieber, obliegen. Eine vertragliche Pflichtenübertragung ändert die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit der jeweils gesetzlich verpflichteten Person nicht.
- Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die jeweils geltenden Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile, Kompostierbarkeit, Minimierung von Gewicht und Volumen, Wiederverwendbarkeit, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und sonstige Nachhaltigkeitsanforderungen eingehalten werden, jeweils ab dem gesetzlich vorgesehenen Anwendungszeitpunkt.
- Der Lieferant stellt INperfektion unaufgefordert bzw. auf Verlangen rechtzeitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die INperfektion oder ein nachgelagerter Wirtschaftsakteur benötigt, um die Konformität der Verpackung oder des Verpackungsmaterials nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere die nach Art. 16 PPWR erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie - soweit einschlägig - technische Dokumentationen, Prüfberichte, Material- und Stoffinformationen, Konformitätserklärungen, Identifikations- und Rückverfolgbarkeitsdaten. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache elektronisch bereitzustellen, sofern nicht gesetzlich etwas anderes verlangt wird.
- Soweit der Lieferant nach der PPWR oder nationalem Recht registrierungs-, systembeteiligungs-, melde-, nachweis-, rücknahme- oder finanzierungspflichtig ist, erfüllt er diese Pflichten fristgerecht und auf eigene Kosten. Auf Verlangen weist er INperfektion die Erfüllung in geeigneter Form nach.
- Der Lieferant darf Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, deren Konformität zweifelhaft ist oder bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde, nicht an INperfektion liefern. Erkennt er nachträglich eine tatsächliche oder mögliche Nichtkonformität, hat er INperfektion unverzüglich in Textform zu informieren, die betroffenen Lieferungen eindeutig zu identifizieren und auf eigene Kosten alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen einzuleiten.
- Änderungen an Verpackungsmaterial, Verpackungsdesign, Materialzusammensetzung, Lieferkette oder Herstellungsverfahren, die die verpackungsrechtliche Konformität beeinflussen können, sind INperfektion vor Umsetzung mitzuteilen und bedürfen bei wesentlichen Auswirkungen der vorherigen Zustimmung.
- Der Lieferant stellt INperfektion von berechtigten Ansprüchen Dritter, behördlich auferlegten Kosten und erforderlichen Aufwendungen frei, die auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Verstoß gegen die in diesem § 13 übernommenen Pflichten beruhen. Bußgelder oder sonstige Sanktionen werden nur ersetzt, soweit eine solche Überwälzung gesetzlich zulässig ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Die vorstehenden Pflichten gelten unabhängig davon, ob die Verpackung selbst Vertragsgegenstand ist oder lediglich der Beförderung, dem Schutz, der Handhabung oder Bereitstellung der bestellten Ware dient.

§14 Ersatzteile, Obsoleszenz und Lieferfähigkeit

1. Bei Komponenten, die für Anlagen, Maschinen oder Automatisierungssysteme bestimmt sind, informiert der Lieferant INperfektion frühzeitig über geplante Produktabkündigungen, wesentliche Änderungen und Ersatzprodukte.
2. Soweit nach Art des Produkts und der Geschäftsbeziehung angemessen, gewährleistet der Lieferant für einen marktüblichen Zeitraum die Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen oder bietet rechtzeitig technisch geeignete Alternativen an. Konkrete projektbezogene Ersatzteillisten gehen vor.
3. Bei Abkündigung kritischer Komponenten ist INperfektion rechtzeitig Gelegenheit zu einer angemessenen Letztbestellung zu geben, soweit dies dem Lieferanten möglich und zumutbar ist.

§15 Höhere Gewalt und Störungen der Lieferkette

1. Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer unmittelbaren Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten, soweit das Ereignis auch bei angemessener Vorsorge nicht vermeidbar war. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu informieren.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung zu treffen. Beschaffungsrisiken, Preissteigerungen, Personalmangel oder Leistungsstörungen von Unterlieferanten stellen für sich allein keine höhere Gewalt dar, soweit sie durch zumutbare Vorsorge oder alternative Beschaffung beherrschbar sind.
3. Dauert eine wesentliche Leistungsstörung länger als 30 Kalendertage oder ist die Erreichung des Vertragszwecks ernsthaft gefährdet, kann INperfektion hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten oder einen Dauerschuldvertrag aus wichtigem Grund kündigen, soweit ein Festhalten unzumutbar ist.

§16 Kündigung bei Werk-, Dienstleistungs- und Dauerschuldverträgen

1. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Bei Werkverträgen bleiben insbesondere die gesetzlichen Rechte zur freien Kündigung und zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
2. Bei projektbezogenen Leistungen hat der Lieferant im Fall der Vertragsbeendigung sämtliche bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, Dokumentationen, Quell-/Projektdateien und INperfektion gehörenden Gegenstände geordnet herauszugeben und eine geordnete Übergabe zu unterstützen.
3. Vergütung und Abrechnung nach Vertragsbeendigung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den getroffenen Individualvereinbarungen.

§17 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort; fehlt eine Angabe, Wegberg. Für Zahlungen ist Wegberg Erfüllungsort.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von INperfektion. INperfektion ist daneben berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt das dispositive Gesetzesrecht. § 306 BGB bleibt unberührt.
5. Die deutsche Fassung ist maßgeblich. Übersetzungen dienen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur der Information.

Stand: 30. September 2026

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

INperfektion GmbH